
Bachelor-Prüfung
Modul: Öffentliches Recht II

22. Juni 2026, 08.00–11.00 Uhr

Musterlösung und Korrekturanleitung

Aufgabe 1

16 Pt.

Einordnung: Zu prüfen ist, ob durch die telefonische Auskunft von B Vertrauensschutz (Art. 5 Abs. 3 BV) entstanden ist und – falls ja – ob die Anrechnung des Pfarreipraktikums trotz Verstosses gegen das Reglement der Fakultät vorgenommen werden muss. (1)

Entstehung von Vertrauensschutz: Die Entstehung von Vertrauensschutz setzt einerseits eine Vertrauensgrundlage und andererseits eine Vertrauensbetätigung voraus. (0.5)

- *Vertrauensgrundlage:* Bei der Vertrauensgrundlage handelt es sich regelmässig um einen Akt eines Hoheitsträgers, wie vorliegend die Auskunft von B, einer Mitarbeiterin des Studiendekanats der Theologischen Fakultät. Die Vertrauensgrundlage muss mit einem Fehler behaftet sein, weil mängelfreie Auskünfte keines besonderen Vertrauensschutzes bedürfen (ZP). Da ein Pfarreipraktikum laut Sachverhalt nicht mehr anrechenbar ist, war die telefonische Auskunft von B fehlerhaft. Die Vertrauensgrundlage ist hinreichend individualisiert, weil sich B's Auskunft spezifisch an A gerichtet hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass A wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Auskunft fehlerhaft war. Da sie auf der Website der Fakultät keine Informationen finden konnte, kann ihr als Theologiestudentin ohne rechtliche Vorkenntnisse nicht zugemutet werden, dass sie das Reglement von sich aus hätte konsultieren müssen. (5)
- *Vertrauensbetätigung:* Eine Vertrauensbetätigung liegt vor, wenn Betroffene gestützt auf die Vertrauensgrundlage Dispositionen treffen, die nicht oder nicht ohne Nachteil rückgängig zu machen sind. Vorliegend hat A im Vertrauen auf die Anrechenbarkeit des Praktikums ein Modul storniert, ohne welches sie nun ihren Studienabschluss nicht erreichen kann; damit liegt eine Disposition vor, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Zwischen der Vertrauensgrundlage und der Vertrauensbetätigung besteht ein Kausalzusammenhang. A hätte dieses Modul nicht storniert und damit keine Disposition getroffen, wäre sie korrekt informiert worden. (3.5)

Zwischenergebnis: Da sowohl eine Vertrauensgrundlage als auch eine Vertrauensbetätigung vorliegen, ist durch die fehlerhafte Auskunft von B Vertrauensschutz entstanden.

Interessenabwägung: Der Staat ist an die Vertrauensgrundlage gebunden, wenn das Interesse der Privaten am Schutz des Vertrauens im konkreten Fall schwerer wiegt als das öffentliche Interesse an der richtigen Anwendung des geltenden Rechts. Vorliegend muss das Interesse

von A an der Anrechnung des Pfarreipraktikums gegen das öffentliche Interesse an einem reglementskonformen Studienabschluss abgewogen werden. Das persönliche Interesse von A ist von erheblichem Gewicht, weil sich ihr Studienabschluss – und damit die Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit – wegen der fehlerhaften Auskunft um ein bis zwei Semester verzögert. Demgegenüber wiegt das Interesse an einem reglementskonformen Studienabschluss nicht schwer, zumal die Anrechnung eines Praktikums bis vor einem Jahr noch möglich war. Das öffentliche Interesse geht also nicht über das Interesse an der richtigen Anwendung des neuen Reglements hinaus (ZP). Das Interesse von A an der Anrechnung ihres Praktikums überwiegt somit, so dass die Universität U an die fehlerhafte Auskunft gebunden ist. (*Gegenteilige Argumentation vertretbar.*) (5)

Ergebnis: Die Ablehnung des Anrechnungsgesuchs erfolgte zu Unrecht. (max. 1)*

Aufgabe 2

12 Pt.

Einordnung: Der Platz P ist öffentlich und steht allen Personen offen; er steht somit nicht nur einem beschränkten Benutzerkreis, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung, weshalb er als öffentliche Sache im Gemeingebrauch zu qualifizieren ist. Die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Nutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch ist – im Gegensatz zu einer blossen Kontrollgebühr (ZP) – nur zulässig, wenn die Nutzung nicht mehr schlichten, sondern gesteigerten Gemeingebrauch darstellt. Eine Benutzungsgebühr bedarf einer gesetzlichen Grundlage, welche die Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht erfüllt (ZP). Eine solche ist gemäss Sachverhalt vorhanden. (3)

Qualifikation der Nutzung: Eine Nutzung stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. (1)

- *Bestimmungsgemäss:* Ob eine Nutzung (noch) als bestimmungsgemäss gilt, richtet sich in erster Linie nach der Widmung der öffentlichen Sache; lässt sich eine besondere Widmung nicht feststellen, so muss auf die Beschaffenheit oder auf den traditionellen Gebrauch der öffentlichen Sache abgestellt werden. Gemäss Sachverhalt weist der Platz P viele Sitzmöglichkeiten auf und dient somit dem Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum. Ob der Platz auch dazu bestimmt ist, mit mobilen Verkaufsständen genutzt zu werden, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Es ist unwahrscheinlich, dass sich dies explizit aus einem Widmungsakt oder aus üblichem Gebrauch klar ergibt (ZP). Es ist aber anzunehmen, dass immerhin der Konsum von Getränken beim Verweilen auf dem Platz bestimmungsgemäss ist, weshalb auch der Verkauf von Getränken an mobilen Verkaufsständen noch als bestimmungsgemäss betrachtet werden kann. (*Gegenteilige Argumentation vertretbar.*) (3)
- *Gemeinverträglich:* Eine Nutzung ist gemeinverträglich, wenn sie andere Personen in der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht oder nur unwesentlich, insbesondere kurzzeitig, beeinträchtigt. Dabei ist massgeblich, ob im fraglichen Bereich gesamthaft eine gleichartige Benutzung durch alle Interessierten praktisch möglich ist. Es kommt also darauf an, ob im betreffenden räumlichen Bereich der öffentlichen Sache im Gemeingebrauch eine hypothetische Vielzahl von Nutzerinnen und Nutzern ohne nennenswerte Beeinträchtigungen eine gleichartige Nutzung ausüben könnte (ZP). C ist mit seinem Verkaufswagen sehr häufig und regelmässig auf dem Platz, nämlich an fünf Tagen in der Woche für rund

* Bei allen Aufgaben: je nach Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen.

zwei Stunden pro Tag. Bei dieser Regelmässigkeit und Häufigkeit ist davon auszugehen, dass andere Personen – insbesondere solche mit Verkaufswagen – in der Nutzung des Platzes beeinträchtigt werden. In einem städtischen Umfeld erscheint das Abstellen des Kaffeewagens für volle zwei Stunden von Montag bis Freitag nicht mehr als bloss kurzzeitige Beeinträchtigung (ZP). Die Nutzung des Platzes durch C ist somit nicht mehr gemeinverträglich und stellt daher gesteigerten Gemeingebrauch dar. (*Gegenteilige Argumentation nicht vertretbar.*) (4)

Ergebnis: Die Stadt X darf von C eine Benutzungsgebühr verlangen. (max. 1)*

Aufgabe 3

12 Pt.

Einordnung: Die Behörde hat nachträglich einen eigenen Fehler bei der Bewilligungserteilung erkannt. D erfüllte die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht, so dass die Bewilligung vom 20. März 2025 für das gewerbsmässige Anbieten von Risikoaktivitäten ursprünglich fehlerhaft ist. Bei dieser Bewilligung handelt es sich um eine Verfügung, welche die Behörde mit der Verfügung vom 14. Januar 2026 von sich aus, also von Amtes wegen, zumindest materiell aufhebt. Es liegt somit ein Widerruf der Bewilligung vor. (3)

Voraussetzungen des Widerrufs: Folglich ist zu prüfen, ob dieser Widerruf rechtmässig erfolgte. Ob ein Widerruf einer fehlerhaften Verfügung zulässig ist, hängt – wenn dies wie hier nicht besonders gesetzlich geregelt ist (ZP) – von einer Interessenabwägung im Einzelfall ab. Dabei ist das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts gegen das Interesse der betroffenen Person am Vertrauensschutz und gegebenenfalls das allgemeine Interesse an der Rechtssicherheit abzuwägen. (2)

Zulässigkeit des Widerrufs: Gegen den Widerruf der Bewilligung spricht, dass dieser D besonders stark trifft, weil die Ausübung ihres Berufes von der Bewilligung abhängt. Da ihr die Bewilligung behördlicherseits zugestellt worden war, durfte sie auf deren Rechtmässigkeit vertrauen. Anhaltspunkte dafür, dass sie den Mangel erkennen konnte und somit nicht gutgläubig war, lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Seit der Bewilligungserteilung sind bereits fast zehn Monate vergangen, und D hat von der Bewilligung Gebrauch gemacht. Zudem erscheint im Hinblick auf das Bergsteigen als Risikoaktivität das Wissen über Bergtouren und die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen wichtiger als das Wissen über Marketing. Die Bergtouren von D waren erfolgreich und immer ausgebucht, was davon zeugt, dass D sich selbst vermarkten kann und das Teilmodul Marketing zumindest für D persönlich nicht sonderlich stark ins Gewicht fällt. Aspekte der Rechtssicherheit hinsichtlich Drittbetroffener wie beispielsweise Personen, welche anstehende Touren bei D gebucht haben, spielen eine untergeordnete Rolle, sprechen aber zusätzlich gegen den Widerruf der Bewilligung (ZP). Insgesamt überwiegt das Interesse am Vertrauensschutz, weshalb der Widerruf der Bewilligung unzulässig ist. (*Gegenteilige Argumentation nicht vertretbar.*) (6)

Erforderlichkeit des Widerrufs (Verhältnismässigkeitsprinzip): Für die Durchsetzung des objektiven Rechts spricht zwar, dass D das Teilmodul noch absolvieren kann und dass dies für sie keine unzumutbare Belastung darstellen würde. Um diesen Mangel zu heilen, hätte es als mildere Massnahme jedoch genügt, eine nachträgliche Auflage zu verfügen, wonach das Teilmodul innert einer bestimmten Frist nachzuholen sei. Insofern erweist sich der gänzliche Widerruf der Bewilligung als unverhältnismässig und auch unter diesem Aspekt als unzulässig. (max. 3 ZP)

Ergebnis: Die Verfügung vom 14. Januar 2026 ist nicht rechtmässig. (max. 1)*

Aufgabe 4**14 Pt.**

Einordnung: Die Vereinigung der Pflegefachpersonen möchte gegen den neuen Art. 31a des kantonalen Gesetzes Beschwerde erheben, was zu einer abstrakten Normenkontrolle führen würde. Zu prüfen sind die Legitimationsvoraussetzungen der Vereinigung. (1)

Bundesrechtliche Anforderungen: Gemäss Art. 87 Abs. 1 BGG ist gegen kantonale Erlasse unmittelbar die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann. Die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV verpflichtet die Kantone nicht, ein Rechtsmittel gegen kantonale Erlasse vorzusehen. Sieht das kantonale Recht ein Rechtsmittel vor, so muss der Rechtsweg gemäss Art. 87 Abs. 2 BGG an ein oberes kantonales Gericht i.S.v. Art. 86 Abs. 2 BGG führen. Im Sachverhalt finden sich keine Angaben zur Möglichkeit der Erlassanfechtung im Kanton Y. Aber gemäss dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens gelten die bundesrechtlichen Anforderungen an die Beschwerdelegitimation i.S.v. Art. 89 BGG als Mindestanforderungen auch im kantonalen Verfahren (Art. 111 Abs. 1 BGG). Damit gelten im Sinne von Mindestanforderungen die gleichen Legitimationsvoraussetzungen, unabhängig davon, ob die Beschwerde zuerst an ein oberes kantonales Gericht zu richten ist oder direkt vor Bundesgericht erhoben werden kann. (max. 5 ZP)

Keine Beschwerde zur Wahrung eigener Interessen: Die Vereinigung ist von der neuen Regelung nicht selbst betroffen. Eine Beschwerde zur Wahrung eigener Interessen fällt somit ausser Betracht. (2)

Egoistische Verbandsbeschwerde: Zu prüfen sind deshalb die Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde. Bei dieser erhebt eine juristische Person in eigenem Namen Beschwerde zur Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder. Gemäss Praxis (ZP) setzt dies voraus, dass (a) der beschwerdeführende Verband als juristische Person konstituiert ist, (b) die Statuten des Verbandes die Wahrung der betreffenden Interessen ihrer Mitglieder vorsehen und (c) eine Mehrzahl oder zumindest grosse Zahl der Mitglieder durch den angefochtenen Akt in schutzwürdigen Interessen betroffen ist, und zwar in einer Weise, dass sie selbst zur Beschwerde legitimiert wären. (3)

- Die Vereinigung ist gemäss Sachverhalt ein Verein im Sinne des ZGB und damit eine juristische Person. (1)
- Im Sachverhalt finden sich keine Angaben zu den Statuten des Vereins. Allerdings handelt es sich um die Vereinigung der Pflegefachpersonen des Kantons Y, weshalb anzunehmen ist, dass der Verein gemäss seinen Statuten spezifisch auf die Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder – also der Pflegefachpersonen des Kantons – ausgerichtet ist. Da der neue Art. 31a zu einer Mehrbelastung der Pflegefachpersonen im Kanton Y führen könnte, sind sie in ihren beruflichen Interessen berührt. (2)
- Gemäss bundesgerichtlicher Praxis genügt bei einer abstrakten Normenkontrolle eine virtuelle Betroffenheit durch die angefochtene Regelung, um eine materielle Beschwer zu begründen. Virtuelle Betroffenheit setzt voraus, dass der Beschwerdeführer von der Regelung mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit früher oder später einmal unmittelbar betroffen sein könnte. Zudem muss ein schutzwürdiges, zumindest virtuelles Anfechtungsinteresse vorliegen (ZP). In casu werden sämtliche Pflegefachpersonen des Kantons Y, die nicht vorher aus dem Beruf ausscheiden, zu einem (noch) nicht bekannten Zeitpunkt den obligatorischen Weiterbildungskurs absolvieren müssen, weshalb deren jedenfalls virtuelle, wenn nicht sogar aktuelle Betroffenheit ohne weiteres zu bejahen ist. Damit ist

auch die Voraussetzung der Betroffenheit einer Mehrzahl der Mitglieder erfüllt. Das Interesse der betroffenen Pflegefachpersonen ist schutzwürdig und aktuell (ZP), weil mit der neuen Regelung eine berufliche Mehrbelastung droht (ZP). Sie wären somit auch selbst zur Beschwerde legitimiert (ZP). (4)

Die *formelle Beschwerde*, also die Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren ist hier nicht relevant, weil die Beschwerde gegen den Erlass direkt an das kantonale obere Gericht oder das Bundesgericht erfolgt. (max. 1 ZP)

Ergebnis: Die Vereinigung ist zur Beschwerde legitimiert. (max. 1)*

Aufgabe 5

12 Pt.

Einordnung: Bewilligungen für ein bewilligungspflichtiges Vorhaben – hier ein Bauprojekt – sind durch die zuständige Behörde vorbehaltlos zu erteilen, wenn dafür sämtliche materiellrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Bewilligung prinzipiell zu verweigern. Wenn zwar nicht alle materiellrechtlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind, die noch bestehenden Mängel jedoch ohne besondere Schwierigkeiten behoben werden können, verstösst eine Bewilligungsverweigerung indessen gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit i.S.v. Art. 5 Abs. 2 BV. An die Stelle der Verweigerung tritt in einem solchen Fall als mildere Massnahme die Bewilligungserteilung unter Statuierung geeigneter Nebenbestimmungen. (5)

Erforderlichkeit der Bewilligungsverweigerung: Vorliegend besteht der Mangel des Projekts darin, dass die geplante Grünfläche im Vorgartenbereich um 2 m² zu klein ist. Die Beseitigung dieses Mangels ist ohne besondere Schwierigkeiten möglich, weil der mit Steinplatten versehene Gartensitzplatz um 2 m² verkleinert und die Grünfläche entsprechend vergrössert werden könnte. Die Bewilligungserteilung unter Statuierung einer Nebenbestimmung, das Projekt entsprechend anzupassen, erscheint deshalb im Vergleich zur Bewilligungsverweigerung als mildere Massnahme. (2)

Eignung einer Nebenbestimmung: Bei einer solchen Nebenbestimmung würde es sich nicht um eine Bedingung (ZP) – d.h. eine ungewisse künftige Tatsache (ZP) –, sondern um eine Auflage handeln, da E es allein in der Hand hat, diese zu erfüllen. Die Auflage – die sich unmittelbar auf Art. 14 BO stützen würde und deshalb keiner anderweitigen Rechtsgrundlage bedarf (ZP) – könnte im Falle der Nichterfüllung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, namentlich auf dem Weg der Ersatzvornahme (ZP). Die Bewilligungserteilung unter Statuierung einer solchen Auflage wäre deshalb nicht nur eine mildere, sondern auch eine geeignete Massnahme, um das Ziel – einen vollumfänglich rechtskonformen Zustand – zu erreichen. (4)

Ergebnis: Die Baubehörde hat die Baubewilligung zu Unrecht verweigert. (max. 1)*

Aufgabe 6

11 Pt.

Qualifikation der Rückwirkung: Unter einer echten Rückwirkung versteht man die Anwendung neuen Rechts auf einen Sachverhalt, der sich abschliessend unter altem Recht verwirklicht hat. Wird hingegen neues Recht auf einen zeitlich offenen Dauersachverhalt – d.h. einen unter altem Recht entstandenen und beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch andauernden Sachverhalt – angewendet, so liegt eine unechte Rückwirkung vor. In casu erhält F gestützt auf die Verfügung vom 1. Juni 2019 seit mehreren Jahren Geldleistungen der Sozialhilfe. Da sich seine finanzielle Lage nicht verbessert, bleibt sein Anspruch bestehen. Die Geldleistung

ist daher als Dauersachverhalt zu qualifizieren und die Verfügung von 2019 als Dauerverfügung (ZP). Die Anwendung der neuen Berechnungsmethode gemäss dem geänderten Sozialhilfegesetz auf diesen Dauersachverhalt ab dem 1. Januar 2026 hat somit keine echte, sondern eine unechte Rückwirkung zur Folge. (5)

Zulässigkeit der unechten Rückwirkung: Eine unechte Rückwirkung ist gemäss Bundesgericht zulässig, wenn kein Verstoss gegen wohlerworbene Rechte (ZP) bzw. den Grundsatz des Vertrauensschutzes vorliegt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der unechten Rückwirkung ist somit eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Anwendung des neuen Rechts und der Vertrauensschutzpositionen der Betroffenen vorzunehmen. F erhält weiterhin Geldleistungen und das Existenzminimum kann trotz der Kürzung eingehalten werden. Deshalb wiegen die Vertrauensschutzpositionen von F vorliegend nicht schwer – zumal grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen in die Unabänderlichkeit der Rechtslage besteht (ZP) –, so dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Anwendung des neuen Rechts überwiegt. Dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass F auf die Differenz von 10 % des bisherigen Betrages aus besonderen Gründen angewiesen wäre (ZP). Das Sozialamt durfte die Geldleistungen an F demnach anpassen. (5)

Materiell stellt der Entscheid des Sozialamts einen teilweisen Widerruf der Verfügung vom 1. Juni 2019 dar. Dementsprechend sind die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie beim Widerruf. (max. 1.5 ZP)

Ergebnis: F's Auffassung trifft nicht zu. (max. 1)*

Aufgabe 7

12 Pt.

Einordnung: Die Frage, wer einen rechtswidrigen («polizeiwidrigen», d.h. Polizeigüter bedrohenden oder verletzenden) Zustand beheben muss, beantwortet das Störerprinzip. Die anschliessende Frage, wer die dadurch anfallenden Kosten zu tragen hat, beantwortet das Verursacherprinzip. Vorliegend geht es um die Frage, wer das Grundstück von G, von dem eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht, sanieren muss, also um die Realleistungs- (ZP), nicht um die Kostentragungspflicht (ZP). Damit ist hier das Störerprinzip massgebend. (2)

Störerbegriff: Lehre und Rechtsprechung unterscheiden zwischen Verhaltensstörer und Zustandsstörer. Verhaltensstörer ist, wer durch sein eigenes Verhalten oder durch das Verhalten Dritter, für die er verantwortlich ist, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit unmittelbar stört oder gefährdet. Zustandsstörer ist, wer die rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über die Sache innehat, welche die Polizeigüter unmittelbar stört oder gefährdet. Das Verschulden ist für die Qualifikation als Störer dagegen nicht massgebend (ZP). (2)

Qualifikation der Beteiligten: Der ehemalige Inhaber der Autowerkstatt war dafür verantwortlich, dass Motoröl in den Boden versickerte. Er hat unmittelbar durch sein Verhalten die Bodenbelastung verursacht und die heutige Gefährdung des Grundwassers überhaupt erst geschaffen, weshalb er Verhaltensstörer ist. G ist der heutige Eigentümer des Grundstücks, von dem die Bodenbelastung und die Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Als Eigentümer hat er die rechtliche und tatsächliche Verfügungsmacht und ist deshalb Zustandsstörer. Dass er davon nichts wusste, ändert daran nichts (ZP). Die zuständige Behörde hat zur Bodenbelastung und Gefährdung des Grundwassers nicht beigetragen, womit sie nicht als Störerin gilt (ZP). Über allfällige behördliche Unterlassungen lässt sich dem Sachverhalt nichts entnehmen (ZP). (2)

Auswahl bei einer Mehrzahl von Störern: Bei einer Mehrzahl von Störern erfolgt die Auswahl des Handlungspflichtigen durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei darf sie sich von Praktikabilitätsüberlegungen leiten lassen: Sie soll in erster Linie jenen Störer ins Recht fassen, der am besten in der Lage ist, den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Der ehemalige Inhaber der Autowerkstatt hat die Bodenbelastung und die heutige Gefährdung des Grundwassers zwar unmittelbar durch sein Verhalten verursacht. Dieser Umstand ist aber in erster Linie für die Kostentragung nach dem Verursacherprinzip relevant (ZP). Mangels einschlägiger Angaben im Sachverhalt verspricht seine (Mit-)Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands keinen praktischen Vorteil. Hingegen hat G als aktueller Eigentümer des belasteten Grundstücks die tatsächliche und rechtliche Verfügungsmacht über dieses, was die Durchführung der Sanierung erheblich erleichtert. Damit erscheint es aus praktischer Sicht sinnvoll, ihm diese Pflicht aufzuerlegen. Zudem liegt die Sanierung in seinem Interesse, weil dadurch der Baustopp beseitigt werden kann (ZP) und das Grundstück einen Wertzuwachs erfährt (ZP). Die Frage der Kostentragung wird durch die Auferlegung der Realleistungspflicht nicht präjudiziert, da sich diese, wie dargelegt, nach dem Verursacherprinzip richtet (ZP). (5)

Ergebnis: Es ist zulässig, die Pflicht zur Sanierung G aufzuerlegen. (max. 1)*

Aufgabe 8

13 Pt.

Ausgangslage/Grundsatz: Die Gemeinde X ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne weiteres partei- und prozessfähig (ZP). Da sich das VGG nicht zur Beschwerdelegitimation äussert, beurteilt sich diese kraft Verweisung in Art. 37 VGG nach Art. 48 VwVG. Das allgemeine Beschwerderecht nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist allerdings auf Privatpersonen zugeschnitten; öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere Gemeinden, sind hingegen grundsätzlich nicht zur Ergreifung eines Rechtsmittels legitimiert. (2)

Ausnahmen: Lehre und Rechtsprechung anerkennen die Beschwerdelegitimation einer Gemeinde nur dann, wenn eine von drei Konstellationen vorliegt: (a) wenn sie von einem Rechtsakt wie eine Privatperson betroffen ist; (b) wenn sie in ihrer Stellung als Trägerin hoheitlicher Gewalt die Verletzung von Garantien rügt, die ihr die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt, insbesondere eine Verletzung der Gemeindeautonomie (ZP) (Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG, der nach dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens auch im vorangehenden Verfahren als Mindestanforderung gilt [vgl. Art. 111 Abs. 1 BGG] [ZP]); oder (c) wenn sie in spezifischer, schutzwürdiger Weise in der Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe betroffen ist. Ferner verfügen Gemeinden über ein Beschwerderecht, wenn ihnen ein Spezialgesetz ein solches einräumt (Art. 48 Abs. 2 VwVG) (ZP). (3)

Anwendung auf den konkreten Fall: Vorliegend erhielt die SBB AG mit der Plangenehmigung unter anderem das Enteignungsrecht für ein Grundstück der Gemeinde X. Das infrage stehende Grundstück gehört zum Finanzvermögen der Gemeinde X. Es dient der Gemeinde X somit nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, nämlich als Vermögenswert bzw. Kapitalanlage. Die Gemeinde wäre damit von der Enteignung in ihrer Stellung als Eigentümerin dieses Grundstücks, also wie eine Privatperson betroffen. Damit entfällt eine Betroffenheit in hoheitlichen Befugnissen (ZP). (4)

Weitere Voraussetzungen: Die allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen sind ohne weiteres erfüllt: Die Gemeinde X hat am Plangenehmigungsverfahren vor dem BAV mittels Erhebung einer Einsprache teilgenommen und ist damit formell beschwert im Sinn von Art. 48 Abs. 1 lit. a VwVG. Als Adressatin der ihre Einsprache abweisenden Plangenehmigungsverfügung ist sie von dieser besonders berührt im Sinn von Art. 48 Abs. 1 lit. b VwVG, und sie

hat ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 48 Abs. 1 lit. c VwVG daran, dass ihr Grundstück nicht enteignet wird. Sie ist somit auch materiell beschwert. Weiter ist ihr Interesse aktuell, weil der gerügte Nachteil – das mit der Plangenehmigung erteilte Enteignungsrecht (ZP) – im Urteilszeitpunkt noch besteht, und praktisch, weil die Plangenehmigung mit Gutheissung der Beschwerde aufgehoben würde. (3)

Ergebnis: Die Gemeinde X ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. (max. 1)*

Aufgabe 9

11 Pt.

Einordnung: Bei einer Baubewilligungsgebühr handelt es sich um eine Kausalabgabe, nämlich um eine Verwaltungsgebühr. Für die Erhebung von Kausalabgaben gelten erhöhte Anforderungen an die Normstufe. So müssen das Abgabesubjekt, das Abgabeobjekt sowie die Bemessungsgrundlagen – letztere zumindest in den Grundzügen – in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden (Art. 5 Abs. 1 BV [ZP] bzw. – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung [ZP] – Art. 127 Abs. 1 BV [ZP]). (3)

Qualifikation der «Verordnung»: Gesetze im formellen Sinn werden vom Legislativorgan des betreffenden Gemeinwesens im Verfahren der Gesetzgebung erlassen. Vorliegend wurde die Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren von der Gemeindeversammlung, also der kommunalen Legislative, erlassen. Damit handelt es sich bei der Gebührenverordnung um ein (kommunales) Gesetz im formellen Sinn. Die Bezeichnung als «Verordnung» ändert daran nichts (ZP). (3)

Subsumtion: § 10 der Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren nennt den Kreis der Abgabepflichtigen nicht ausdrücklich; aus dem Kontext («Verordnung über die Gebühren in Baubewilligungsverfahren») ergibt sich jedoch, dass damit die Baugesuchstellenden gemeint sind. Abgabebegründender Tatbestand ist die Prüfung von Neu-, Um-, An- und Aufbauprojekten. Die Bemessung der Gebühren beläuft sich auf 3 Promille der Baukosten, wobei ein Mindestbetrag von CHF 100 und ein Maximalbetrag von CHF 40'000 festgelegt sind. Durch diese generell-abstrakte Festlegung der Abgabenhöhe ist die Bemessungsgrundlage somit in einem Gesetz im formellen Sinn umfassend geregelt. Eine Prüfung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips erübrigt sich für die Beantwortung der Frage, ob eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt (ZP). (4)

Ergebnis: Für die Erhebung der Gebühr besteht eine genügende gesetzliche Grundlage. (max. 1)*

Aufgabe 10

13 Pt.

Ausgangslage: Gemäss Art. 26 Abs. 2 BV sind Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll zu entschädigen. Mit «Enteignungen» sind formelle Enteignungen gemeint (ZP), mit «Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen» materielle Enteignungen (ZP). Zu prüfen ist, ob eine solche Anspruchsgrundlage besteht. (1)

Formelle Enteignung? Bei der formellen Enteignung wird ein durch die Eigentumsgarantie geschütztes Vermögensrecht entzogen und in der Regel auf den Enteigner übertragen. Eine formelle Enteignung liegt in casu nicht vor, weil die Villa auch nach der Unterschutzstellung im Eigentum von K verbleibt. (1.5)

Materielle Enteignung? Eine materielle Enteignung setzt voraus, dass eine staatliche Massnahme zur Einschränkung des bisherigen oder eines voraussehbaren künftigen Gebrauchs einer Sache führt. Die Einschränkung muss eine besondere Intensität aufweisen und im Ergebnis einer formellen Enteignung gleich- oder zumindest nahekomen oder den Tatbestand des sog. Sonderopfers erfüllen. Hinsichtlich der besonderen Intensität der Einschränkung ist gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung massgebend, ob eine bestimmungsgemässe und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Sache möglich bleibt. Als wirtschaftlich sinnvoll werden dabei allgemein solche Nutzungen erachtet, die sich am bisherigen Zustand orientieren (ZP). Bleibt eine solche Nutzung möglich, so kommt es auch nicht darauf an, ob die Eigentümerin ohne die Unterschutzstellung durch einen Neu- oder Umbau einen höheren Ertrag hätte erzielen können. (3.5)

Subsumtion: Die Unterschutzstellung durch die Denkmalschutzbehörde stellt eine staatliche Massnahme dar. Wegen dieser kann K die äussere Erscheinung ihrer Villa nicht mehr verändern, wodurch der geplante Anbau – also ein in naher Zukunft vorgesehener Gebrauch – verunmöglicht wird. K kann ihre Villa jedoch trotz der Unterschutzstellung im bisherigen Rahmen weiter nutzen und darüber hinaus innere Umbauten vornehmen. Damit bleibt eine bestimmungsgemässe und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung weiterhin möglich, weshalb die Eigentumsbeschränkung nicht die Intensität einer materiellen Enteignung aufweist. Es sind auch keine Anhaltspunkte für den Tatbestand des Sonderopfers erkennbar, d.h. für eine Schlechterstellung von K im Vergleich zu anderen Eigentümern in einer ähnlichen Situation (ZP). Somit handelt es sich bei der Unterschutzstellung um eine entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung (ZP). (*Gegenteilige Argumentation nicht vertretbar.*) (6)

Ergebnis: K hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. (max. 1)*

Aufgabe 11

14 Pt.

Qualifikation der Verkehrsordnung: Das Tiefbauamt der Stadt X erliess die infrage stehende Verkehrsordnung zur Umsetzung von § 17 PG. Die Verkehrsordnung gilt für den Strassenabschnitt vor dem Haus von L und regelt dort das gebührenpflichtige Parkieren auf den entsprechenden Parkfeldern. Sie betrifft damit eine bestimmte, räumlich begrenzte Verkehrssituation und regelt insofern einen Einzelfall. Sie richtet sich an alle Verkehrsteilnehmenden, die dort parkieren möchten, und damit an einen offenen, unbestimmten Adressatenkreis. Die Verkehrsordnung ist somit generell-konkreter Natur, weshalb sie als Allgemeinverfügung zu qualifizieren ist. (3)

Anfechtungsobjekt: Als Eintretensvoraussetzung hat das Bundesgericht zu prüfen, ob ein anfechtbarer Akt vorliegt. Allgemeinverfügungen werden bezüglich Anfechtbarkeit wie Individualverfügungen behandelt, also als Entscheide im Sinn von Art. 82 lit. a BGG. (2)

Im Rahmen einer Einzelaktanfechtung ist grundsätzlich allein der letztinstanzliche kantonale Entscheid das Anfechtungsobjekt (ZP). Da indes der letztinstanzliche Entscheid individuell-konkreter, die Allgemeinverfügung jedoch generell-konkreter Natur ist, bildet – analog der Erlassanfechtung – beides das Anfechtungsobjekt, also sowohl die Allgemeinverfügung wie auch der angefochtene Entscheid; denn der individuell-konkrete Entscheid vermag die generell-konkrete Allgemeinverfügung nicht zu ersetzen. (max. 2 ZP)

Normenkontrolle oder Einzelaktkontrolle? L ficht nicht den (bereits in Kraft stehenden) § 17 PG an, sondern die Allgemeinverfügung bzw. den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid. Damit führt ihre Beschwerde nicht zu einer abstrakten Normenkontrolle. Daran ändert nichts,

dass L im Rahmen der Anfechtung der Allgemeinverfügung auch die Aufhebung von § 17 PG beantragt (ZP). L macht nicht geltend, § 17 PG sei fehlerhaft angewendet worden, sondern rügt, dieser selbst verstosse gegen Art. 43 Abs. 2 Satz 1 SVG, also gegen übergeordnetes Recht. Ihre Rüge führt somit nicht zu einer Einzelaktkontrolle (Anwendungskontrolle), sondern zu einer konkreten Normenkontrolle. (5)

Konsequenzen der konkreten Normenkontrolle: Die Rüge, § 17 PG verstosse gegen Art. 43 Abs. 2 Satz 1 SVG, ist gemäss Aufgabenstellung begründet. Das Bundesgericht prüft diese Bundesrechtsverletzung gemäss Art. 95 lit. a BGG frei (ZP). Dies führt im Rahmen der konkreten Normenkontrolle zur Nichtanwendung von § 17 PG und zur Aufhebung der sich darauf stützenden, vorliegend angefochtenen Allgemeinverfügung (sowie des sie bestätigenden letztinstanzlichen Entscheids [ZP]), nicht aber zur Aufhebung von § 17 PG, weil dieser im vorliegenden Verfahren nicht das Anfechtungsobjekt ist (ZP). (3)

Bei Gutheissung oder teilweiser Gutheissung einer Beschwerde fällt das Bundesgericht gemäss Art. 107 Abs. 2 BGG entweder ein reformatorisches Urteil (Aufhebung des angefochtenen Aktes und Neuentscheid in der Sache) oder ein kassatorisches Urteil (blosse Aufhebung des angefochtenen Aktes und gegebenenfalls Rückweisung an die Vor- oder Erinstanz). Wenn die Aufhebung des angefochtenen Aktes ausreicht oder wie hier beantragt ist, entscheidet das Bundesgericht kassatorisch. (max. 2 ZP)

Ergebnis: Das Bundesgericht wird die Beschwerde teilweise gutheissen und die Verkehrsanordnung (sowie den letztinstanzlichen Entscheid) aufheben, nicht aber § 17 PG. (max. 1)*

Aufgabe 12

10 Pt.

Rechtliche Kognition: M hält in seiner Beschwerde fest, die Prüfungskorrektur sei «nicht korrekt», und macht mit seinen Ausführungen eine unangemessene, also ermessensfehlerhafte Korrektur geltend. Die Rüge der Unangemessenheit der Prüfungskorrektur stellt aufgrund von § 20 lit. c VRG einen zulässigen Beschwerdegrund dar, weshalb das Verwaltungsgericht an sich über eine (rechtliche) Ermessenskognition verfügt (ZP). (2)

Faktische Kognition/Prüfungsdichte: Bei der Korrektur und Bewertung universitärer Prüfungen kommt den Examinatorinnen und Examinatoren in der Regel ein grosser Ermessensspielraum zu. Die mit der Überprüfung betrauten Rechtsmittelinstanzen haben diesen Ermessensspielraum zu respektieren und sich insoweit eine erhebliche Zurückhaltung aufzuerlegen, und zwar auch dann, wenn sie fachlich an sich in der Lage sind, die Materie zu beurteilen (ZP). Selbst wenn die Rechtsmittelinstanz wie hier über eine rechtliche Ermessenskognition verfügt, hat sie sich also eine faktische Kognitionsbeschränkung aufzuerlegen bzw. die Prüfungsdichte entsprechend zu reduzieren (ZP). Dies gebietet auch die akademische Lehrfreiheit, welche die Unabhängigkeit universitärer Dozierender vor staatlicher Einmischung hinsichtlich Form und Inhalt der Lehre garantiert (ZP). Im Ergebnis führt dies dazu, dass Rechtsmittelinstanzen erst einschreiten dürfen, wenn die Prüfungsbewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht, also geradezu willkürlich ist (ZP). (3)

Beurteilung: M's Rügen und die laut Sachverhalt detaillierte Musterlösung lassen darauf schliessen, dass M die Bewertung nachvollziehen konnte (was nicht bedeutet, dass er mit ihr einverstanden ist). Offensichtliche Mängel oder sachfremde Kriterien liegen nicht bereits dann vor, wenn «ähnliche», aber nicht identische Ausführungen unterschiedlich gewichtet und bepunktet werden. Auch die Nichtbepunktung von korrekten, aber nicht in der Musterlösung enthaltenen Ausführungen steht im Sinne der Schwerpunktsetzung im Ermessen der

Examinatorin. Anhaltspunkte dafür, dass Professorin P bei der Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeit von M ihren weiten Ermessensspielraum überschritten hat, sind dem Sachverhalt und insbesondere den Rügen von M nicht zu entnehmen. (4)

Ergebnis: Das Verwaltungsgericht wird die Beschwerde unter Berücksichtigung seiner Zurückhaltung bei Prüfungsentscheiden abweisen. (max. 1)*

22.6.2026 / Gr